

# **Dienstliche E-Mail, Erreichbarkeit u.s.w.**

**Beitrag von „Sawe“ vom 20. März 2017 15:54**

## Zitat von Moebius

3. Vor- und Nachname dürfen im Allgemeinen veröffentlicht werden, werden sie ja in vielen anderen Kontexten ja auch, die dienstliche Emailadresse darf auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

Das bezweifele ich, den dann wäre das Datenschutzgesetz hinfällig.

Ich musste eine Datenschutzerklärung unterschreiben, ob ich damit einverstanden bin, dass mein Name auf der Homepage genannt werden darf.

Dem habe ich nicht zugestimmt, und mein Name steht nirgends auf der Homepage. Somit wird das bei einer dienstlichen Mail Adresse sicher nicht anders sein.